

## **1. GEGENSTAND DES VERTRAGS**

- 1.1. placeB AG („placeB“) stellt dem Kunden / der Kundin unter dem Self-Storage Vertrag für einen vereinbarten Zeitraum und gegen ein Entgelt gemäss den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) einen in sich geschlossenen Lagerraum oder einen Stellplatz / Parkplatz (nachfolgend eine „placeBox“) für seine/ihre Gegenstände zur Verfügung (einfachheitshalber wird nachfolgend für den Kunden / die Kundin nur die männliche Form verwendet).
- 1.2. Diese AGBs sind Bestandteil des Self-Storage Vertrags und der Kunde ist verpflichtet, diese AGBs sowie Weisungen von placeB zu befolgen. Der Kunde haftet für alle von ihm verursachten Schäden und Aufwendungen, welche infolge Verletzung des Self-Storage Vertrags (inkl. diesen AGBs) bei placeB oder Dritten anfallen.
- 1.3. Dieser Vertrag entspricht nicht einem Hinterlegungsvertrag und placeB hat keinerlei Verpflichtungen eines Aufbewahrers im Sinne von Art. 472 ff. OR. placeB kennt weder Art, Anzahl, Beschaffenheit noch Wert der Gegenstände des Kunden und nimmt diese auch nicht entgegen. Der Kunde lagert seine Gegenstände selbständig in seiner placeBox bei placeB ein, hat jederzeit Zugang dazu und kann diese auch jederzeit aus der placeBox entfernen.
- 1.4. Dieser Self-Storage Vertrag untersteht nicht den gesetzlichen Bestimmungen über die Wohn- und Geschäftsräume, da die placeBox nicht für die Ausübung einer Geschäftstätigkeit oder als Wohn- bzw. Aufenthaltsraum, sondern nur für die Lagerung von Gegenständen oder soweit zulässig Fahrzeuge (nachfolgend Gegenstände), genutzt werden darf. Dem Kunden ist es untersagt, in der placeBox seinen Wohnsitz, Geschäftssitz oder seine Zweigniederlassung rechtlich oder faktisch zu errichten und Werbeschilder, Anzeigen oder Leuchtschilder im Inneren oder Äusseren der placeBox anzubringen. Jegliche Tätigkeit abgesehen von der Lagerung von Gegenständen ist strengstens untersagt. Der Kunde erklärt ausserdem, dass die placeBox für die Betreibung eines Geschäfts weder notwendig noch unerlässlich ist.
- 1.5. Der vorliegende Self-Storage Vertrag gilt nicht als Safe-Vertrag, da das von placeB angebotene Sicherheitsniveau nicht ausreichend ist. placeB übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung an den gelagerten Gegenständen und verlangt zwingend, dass der Kunden den Wert der gelagerten Gegenständen versichern lässt (siehe Ziffer 8).

## **2. ÜBERNAHME & RÜCKGABE DER PLACEBOX**

- 2.1. Dem Kunden wird anlässlich des Vertragsschlusses eine placeBox im vereinbarten Gebäude oder Gelände zugeteilt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine spezifische placeBox. Der Kunde hat die placeBox bei Übernahme zu kontrollieren und etwaige Schäden oder Verunreinigungen placeB unverzüglich zu melden. Erfolgt eine solche Meldung nicht, wird davon ausgegangen, dass die placeBox in reinem und unbeschädigtem Zustand übernommen wurde.
- 2.2. Bei Vertragsabschluss wird der Kunde aufgefordert, seine Email-Adresse über ein Bestätigungslink zu verifizieren. Zudem wird ihm zur Bestätigung seiner Telefonnummer ein Link per SMS zugestellt. Der Kunde erhält erst nach Bestätigung seiner Email-Adresse und Telefonnummer Zugang zu seiner placeBox, vorausgesetzt die Zahlungsbedingungen sind erfüllt (vgl Ziffer 6).
- 2.3. placeB ist berechtigt, die Adresse des Kunden zu überprüfen und vom Kunden bestätigen zu lassen. Zur Bestätigung der Adresse kann dem Kunden nach Vertragsabschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Brief mit einem QR-Code und Link zugestellt werden. Der Kunde hat zehn Tage Zeit, die Adresse über den QR-Code oder den Link zu bestätigen (Verifikation). Erfolgt keine Verifikation durch den Kunden, wird die Zugangsberechtigung des Kunden bis zur Verifikation gesperrt.
- 2.4. Der Kunde ist verpflichtet, die placeBox spätestens am letzten Tag der Vertragsdauer in einwandfreiem Zustand, frei von Gegenständen und Abfall sowie gereinigt zurückzugeben. Allenfalls entstandene Schäden oder notwendige Reinigungs- oder Reparaturarbeiten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Rückerstattung der Sicherheitsleistung (Kaution) erfolgt erst nach Erfüllung dieser Bestimmung.
- 2.5. Hat der Kunde die placeBox am letzten Tag der Vertragsdauer nicht geräumt, behält sich placeB das Recht vor, die placeBox selbst zu räumen. Ausserdem ist während einer Besetzung der placeBox nach Ablauf der Vertragsfrist eine Vergütung in Höhe der vereinbarten Gebühr, erhöht um eine Vertragsstrafe von 10%, zu entrichten.

### 3. NUTZUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1. Der Kunde benutzt ausschliesslich die ihm zugeteilte placeBox und kann weder in anderen Räumen oder Flächen des Gebäudes und Areals Gegenstände lagern, noch die festgelegten Grenzen seiner placeBox überschreiten. Der Kunde darf die Räume, Wände, Trennvorrichtungen, Türen, elektrischen Leitungen sowie alle anderen Einrichtungsgegenstände von placeB nicht verändern. Es ist ihm auch untersagt, die in der placeBox vorhandenen Einrichtungsgegenstände, Möbel oder sonstigen Gegenstände zu entfernen, zu beschädigen oder zweckzuentfremden. Der Kunde ist nicht berechtigt, in der placeBox Nägel einzuschlagen, Schrauben zu montieren oder sonstige Befestigungsvorrichtungen anzubringen.
- 3.2. Gestattet ist in der placeBox nur die Lagerung von Gegenständen. Es ist dem Kunden insbesondere untersagt, in seiner placeBox Arbeiten jeglicher Art durchzuführen und Maschinen oder andere Gegenstände aufzustellen, die einen elektrischen Anschluss benötigen. placeB kann in schriftlicher Absprache mit dem Kunden eine placeBox für bestimmte Zwecke mit Strom ausstatten. Die placeBox darf weder als Wohnraum, auch nicht kurzzeitig, noch zur Ausübung irgendeiner Geschäftstätigkeit benutzt werden.
- 3.3. Es ist dem Kunden untersagt, die placeBox, das Gebäude oder das Gelände in einer derartigen Weise zu verwenden, dass irgendjemand, insbesondere andere Kunden, Mieter, die Verwaltung, der Gebäudeeigentümer oder placeB, gestört oder beeinträchtigt werden oder werden könnten oder der Verkehr auf dem Gelände in irgendeiner Form behindert wird. Der Kunde achtet darauf, die automatischen Türen nicht zu blockieren und darf die Gänge, Türen und Lifte nicht unnötig versperren. Die Nutzung dieser allgemeinen Räume und Gegenstände ist zeitlich nur für die Be- und Entladung erlaubt. Es dürfen nur die für placeB Kunden zur Verfügung gestellten Parkplätze benutzt werden und diese sind zeitlich begrenzt nur für die Be- und Entladung zu benutzen. Die Anfahrt ist nur mit Fahrzeugen gestattet, die die Anforderungen der örtlichen Gegebenheit (z.B. hinsichtlich der Traglast der Zufahrtswege) erfüllen.
- 3.4. Für die Benützung der Personen- und Warenaufzüge gelten die dort angebrachten Vorschriften, insbesondere die Belastungsvorschriften. Der Kunde hat zudem die zulässige Bodenbelastung einzuhalten.
- 3.5. Die An- und Auslieferung von Gegenständen hat sorgfältig zu erfolgen und darf nur an den dafür vorgesehenen Orten durchgeführt werden. Verunreinigungen aus der An- und Auslieferung von Gegenständen hat der Kunde sofort und unaufgefordert zu beseitigen. Entstandene Schäden sind unverzüglich placeB zu melden, die die Behebung auf Kosten des Kunden veranlasst.
- 3.6. Der Kunde verpflichtet sich, die placeBox stets in einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten. Er vermeidet es insbesondere, dort Gegenstände in einer Art zu lagern, welche die placeBox, das Gebäude oder die von anderen Kunden gelagerten Gegenstände beeinträchtigen könnten (z.B. durch Ungeziefer, Rost, etc.).
- 3.7. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich etwaige Schäden in oder an der placeBox an placeB zu melden.
- 3.8. Es ist ausdrücklich untersagt, folgende Gegenstände, wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten zu lagern:
- gefährliche, toxische, entzündliche, explosive, radioaktive oder ätzende Gegenstände (z.B. keine brennbaren Flüssigkeiten, Benzin, Flüssiggas, Gasflaschen, etc.);
  - verderbliche, riechende oder feuchte Gegenstände;
  - Gegenstände, welche die Nutzung anderer Kunden stören;
  - Munition;
  - Kunst, Schmuck, Geld, Postmarken, Uhren, Münzen, Medaillen, Edelmetalle, Edelsteine, Perlen;
  - tote oder lebende Tiere sowie Pflanzen und verderbliche Lebensmittel;
  - alle Gegenstände, die gesetzlich vorgeschriebene Lagerbedingungen erfordern oder
  - alle Gegenstände, deren Besitz gesetzlich verboten ist.
- 3.9. Kleider, Wäsche, Decken, Teppiche sowie ähnliche Gegenstände müssen vor der Lagerung mit Mottenschutz behandelt und luftdicht verpackt werden.
- 3.10. ES IST STRENGSTENS UNTERSAGT, IM BEREICH DER ANLAGEN VON PLACEB ZU RAUCHEN, BESONDERS IM EINGANGSBEREICH, AUF DEN PARKPLÄTZEN, IN DEN GÄNGEN UND IN DEN PLACEBOXEN. Der Kunde achtet darauf, die Funktion oder Zugänglichkeit aller Brandschutzanlagen, wie Rauchmelder, Sprinkleranlagen, Feuerlöscher, Alarmdruckknöpfe, Fluchtwege, etc. nicht zu blockieren. Allfällig vorhandene Feuer- oder Nottreppe sowie andere Notausgänge dürfen nur im Fall eines Brandes oder eines Notfalles benutzt werden. Der Zugang zur Nottreppe sowie zu anderen Notausgängen muss jederzeit freigehalten werden. Lagerung jeglicher Art in den Fluchtwegen ist untersagt.

- 3.11. Jedes Aufbewahren, Lagern oder Hinterlassen von Abfall in oder um die placeBox und dem Gebäude ist untersagt. Der Kunde ist vielmehr verpflichtet, sämtliche Abfälle mitzunehmen und sie zu entsorgen. Das Entsorgen von hinterlassenem Müll wird dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 3.12. Die Nutzung allfälliger zur Verfügung gestellter Transportgeräte liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. placeB lehnt jede Haftung im Fall von Unfällen oder Beschädigung der eingelagerten Güter durch den Gebrauch dieser Transportgeräte ab.
- 3.13. placeB behält sich das Recht vor, unter Einhaltung einer Frist von sieben (7) Tagen nach Mitteilung an den Kunden, jedoch ohne Angabe von Gründen, dem Kunden während der Vertragslaufzeit eine andere placeBox gleicher Grösse im gleichen Gebäude zuzuteilen. Die anfallenden Kosten für die Verlagerung der Gegenstände von einem Raum zum anderen trägt placeB.

#### **4. ZUTRITT ZUM GEBÄUDE UND ZUR PLACEBOX**

- 4.1. Das Betreten und Verlassen des Areals, Gebäudes und der placeBox kann gesichert sein. Bei einer Sicherung kann der Kunde das Areal, Gebäude und die placeBox nur mittels der von placeB zur Verfügung gestellten placeB App betreten. Das Gebäude und die Lagerflächen sind videoüberwacht und die placeBox kann mit einem individuellen Alarm ausgestattet sein. Der Kunde ist sich aber bewusst, dass die Sicherheitsvorkehrungen nicht denjenigen eines Tresors oder Bankschliessfaches entsprechen.
- 4.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle von placeB vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen (wie z.B. Verhaltensregeln, Hinweisschilder, etc.) einzuhalten, insbesondere diejenigen, die den Zugang sowie die Öffnungs- und Schliesssysteme des Gebäudes und der placeBox betreffen. Der Kunde vergewissert sich beim Öffnen der Türen, dass er der einzige ist, der das Gebäude betritt. Der Kunde muss sicherstellen, dass die Türen und Tore hinter ihm richtig geschlossen werden. Bei allfälligen Problemen muss er placeB informieren.
- 4.3. JEDE ALARMAUSLÖSUNG AUFGRUND UNKORREKTEN VERHALTENS, WELCHES DEN EINSATZ EINER SICHERHEITSFIRMA, DER POLIZEI ODER DER FEUERWEHR ZUR FOLGE HAT, WIRD DEM KUNDEN MIT MINDESTENS CHF 200.- IN RECHNUNG GESTELLT. Darüber hinaus hat er den weiteren Schaden zu bezahlen, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 4.4. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sich die von ihm autorisierten bzw. beauftragten Personen, welche mit dem Zutrittsberechtigung des Kunden das Gebäude bzw. die placeBox betreten, an die Zugangsregeln halten und der Kunde haftet für deren Zuwiderhandlung wie für eigenes Verhalten.
- 4.5. Der Kunde ist verpflichtet, seine placeBox zu verschliessen und während seiner Abwesenheit verschlossen zu halten. Bei nicht abgeschlossenen placeBoxen kann die Versicherungsleistung nicht gewährleistet werden (Vgl. Ziffer 8). placeB ist nicht verpflichtet, eine offene placeBox zu schiessen oder abzuschliessen.
- 4.6. Zugang zur placeBox hat ausschliesslich der Kunde oder die von ihm autorisierten Personen. placeB ist aber berechtigt, in Gefahrensituationen (für den Kunden, placeB oder Dritte) sowie bei begründetem Verdacht auf Verletzung der Nutzungsbedingungen oder von Gesetzesbestimmungen die placeBox des Kunden zu betreten und bei Bedarf zur Abwendung einer Gefahr die Gegenstände in eine alternative placeBox zu verlegen oder zu beseitigen. Zudem ist placeB nach vorheriger Ankündigung an den Kunden ausnahmsweise berechtigt, die placeBox des Kunden im Rahmen von Inspektionen, Instandhaltungsarbeiten oder Umbauten der Anlagen und der placeBox zu betreten.
- 4.7. Bei placeBoxen, die mit einem integrierten elektronischen Schloss ausgestattet sind, ist der er Kunde nicht berechtigt, Zusatzschlösser irgendeiner Art anzubringen. Bringt der Kunde trotzdem solche an, ist placeB jederzeit und ohne vorherige Verständigung des Kunden berechtigt, diese auf Kosten des Kunden zu entfernen oder entfernen zu lassen und zu entsorgen.

#### **5. VERTRAGSDAUER & KÜNDIGUNG**

- 5.1. Der Self-Storage Vertrag kann befristet oder unbefristet sein. Die Parteien legen bei Abschluss des Self-Storage Vertrags die Dauer der Überlassung der placeBox fest. Im Falle eines unbefristeten Self-Storage Vertrags können die Parteien eine Mindestlaufzeit vorsehen.
- 5.2. Wird der Self-Storage Vertrag auf Ablauf der Mindestlaufzeit nicht gekündigt oder die placeBox nicht rechtzeitig geräumt, so verlängert sich die Laufzeit jeweils um einen weiteren Monat (verlängerte Laufzeit). Wird die placeBox eines befristeten Self-Storage Vertrages nicht rechtzeitig geräumt, so verlängert sich die Laufzeit jeweils um einen

weiteren Monat (verlängerte Laufzeit). Der Kunde kann den Self-Storage Vertrag jederzeit auf Ende der Mindestlaufzeit respektive der verlängerten Laufzeit kündigen, vorausgesetzt die offenen Rechnungen sind alle beglichen und die placeBox wird auf Ende der Mindestlaufzeit respektive des verlängerten Laufzeit vollständig geräumt (vgl. auch Ziffer 11).

- 5.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist eine ordentliche Kündigung des Self-Storage Vertrags beim unbefristeten Self-Storage Vertrag beiderseits jederzeit auf Ablauf der Mindestlauffrist beziehungsweise der verlängerten Laufzeit möglich. . Beim befristeten Self-Storage Vertrag ist keine ordentliche Kündigung möglich.
- 5.4. Die ausserordentliche Kündigung wegen Vertragsverletzung ist in Ziffer 11 geregelt. Sollte ausnahmsweise ein gesamter Standort oder ein Teil eines Standortes geschlossen werden, kann placeB auch vor Ablauf der Mindestlauffrist oder, bei befristeten Self-Storage Verträgen, vor Ablauf des Vertrages, mit einer Frist von zwei (2) Wochen den Vertrag kündigen. In der Regel würde in einem solchen Fall ein alternativer Standort angeboten werden.

## 6. ENTGELT & SICHERHEITSLAISTUNG (KAUTION)

- 6.1. Die Überlassung der placeBox erfolgt gegen ein Entgelt. Die Höhe des vom Kunden im konkreten Vertragsverhältnis zu zahlenden Entgelts sowie die Zahlungsmodalitäten werden bei Abschluss des Self-Storage Vertrags festgelegt.
- 6.2. Wenn nichts anderes vereinbart wurde ist das Entgelt für einen befristeten Self-Storage Vertrag ist für die gesamte Vertragslaufzeit vollständig im Voraus zu zahlen. Das Entgelt im unbefristeten Vertragsverhältnis mit oder ohne Mindestlaufzeit ist üblicherweise jeweils monatlich im Voraus zu entrichten. Bei Zahlungsverzug kann das Dienstleistungsangebot sofort eingestellt oder eingeschränkt werden (vgl. Ziffer 11), es können Mahngebühren erhoben werden. Die Forderungen können an einen Inkassodienstleister übergeben werden.
- 6.3. Kosten bei Zahlungsverzug: **Bearbeitungsgebühr** (frühestens ab Tag 70 nach Rechnungsdatum, bei Übergabe an Inkassodienstleister) abhängig von der Forderungshöhe, Maximalbetrag in CHF: **50** (bis 20); **70** (bis 50); **100** (bis 100); **120** (bis 150); **149** (bis 250); **195** (bis 500); **308** (bis 1'500); **448** (bis 3'000); **1'100** (bis 10'000); **1'510** (bis 20'000); **2'658** (bis 50'000); **6% der Forderung** (ab 50'000).
- 6.4. placeB ist berechtigt, das Entgelt im unbefristeten Vertragsverhältnis (nach Ablauf einer etwaigen Mindestlaufzeit) jederzeit und ohne Grund zu ändern. Darüber ist der Kunde schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier (4) Wochen vor Inkrafttreten der Änderung zu informieren.
- 6.5. Bei Vertragsabschluss kann dem Kunden eine Sicherheitsleistung (Kautio) an placeB in Höhe von mindestens einer Monatsgebühr verrechnet werden. Diese kann bei Erhöhung der Monatsgebühr entsprechend angepasst werden. placeB behält sich jedoch das Recht vor, je nach Fall, eine höhere Sicherheitsleistung zu fordern. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst und wird spätestens dreissig (30) Tage nach Ende des Vertragsverhältnisses und rechtzeitiger sowie ordnungsgemässer Rückgabe der placeBox dem Kunden zurückbezahlt, jedoch reduziert um sämtliche noch offenen Ansprüche von placeB gegenüber dem Kunden unter dem Vertragsverhältnis. Eine Auf- oder Verrechnung oder eine Inanspruchnahme der Kautio vor Beendigung des Vertragsverhältnisses ist weder für placeB noch für den Kunden möglich.

## 7. HAFTUNG VON PLACEB

- 7.1. PlaceB haftet nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine weitere Haftung ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 7.2. Die vom Kunden eingelagerten und eingebrachten Gegenstände werden von placeB nicht versichert. Der Umschlag und die Lagerung der Gegenstände erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden.
- 7.3. UNABHÄNGIG VON ANDERS LAUTENDEN BESTIMMUNGEN LEHNT PLACEB JEGLICHE HAFTUNG FÜR BESCHÄDIGUNG, VERLUST ODER ZERSTÖRUNGEN DER GEGENSTÄNDE DES KUNDEN UNABHÄNGIG WELCHER URSACHE (Z.B. AUFGRUND VON DIEBSTAHL, BRAND, WASSER, VANDALISUMS) AB, EGAL OB SICH DIESE IN DER PLACEBOX, INNERHALB DES GEBÄUDES ODER AUF DEM GELÄNDE BEFANDEN. INSBESONDERE HAFTET PLACEB NICHT FÜR SCHÄDEN, DIE DEM KUNDEN AN DEN IHM GEHÖRENDE EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDEN DURCH FEUCHTIGKEITSEINWIRKUNGEN ENTSTEHEN, GLEICHGÜLTIG WELCHER ART, HERKUNFT, DAUER UND WELCHEN UMFANGS DIE EINWIRKUNG IST.

- 7.4. DER KUNDE IST ALLEINE FÜR DIE ERTEILUNG DES ZUGANGS ZU SEINER PLACEBOX AN DRITTE VERANTWORTLICH UND PLACEB HAFTET NICHT FÜR SCHÄDEN, VERLUST ODER DIEBSTAHL DER GEGENSTÄNDE DES KUNDEN, WELCHE IM ZUSAMMENHANG MIT EINER SOLCHEN ZUGANGSERTEILUNG AN DRITTE STEHEN.
- 7.5. PLACEB HAFTET NICHT, WENN DER ZUTRITT ZUM GELÄNDE ODER ZUR PLACEBOX, ETWA WEGEN EINES TECHNISCHEN FEHLERS ODER ANDERER VON PLACEB NICHT ZU VERTRETENDER UMSTÄNDE, VORÜBERGEHEND NICHT MÖGLICH IST. Insbesondere bei einem Ausfall der Internet, Strom-, Wasser- oder Heizungsversorgung haftet PlaceB nicht für daraus entstehende Schäden und Folgeschäden. Der Kunde ist nicht berechtigt, aus der vorübergehenden Unterbrechung der Versorgung der placeBox oder des Geländes mit Wasser, Strom etc. Ansprüche welcher Art auch immer, insbesondere Schadenersatz- oder Zahlungsminderungsansprüche, gegen placeB geltend zu machen.

## **8. VERSICHERUNG ÜBER DIE GELAGERTEN GEGENSTÄNDE**

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, eine umfassende Versicherung für die gelagerten Gegenstände abzuschliessen und diese während der gesamten Lagerdauer aufrechtzuerhalten. Diese Versicherung muss insbesondere Brandrisiken, Explosionen, Wasserschäden, Raub, Diebstahl, Vandalismus und Elementarschäden in Höhe des Ersatzwerts der gelagerten Gegenstände umfassen.
- 8.2. Um seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Versicherung nachzukommen, hat der Kunde folgende Möglichkeiten:
- Falls von placeB angeboten: Abschluss einer Versicherung über placeB; placeB schliesst zu diesem Zweck eine Versicherung bei einer renommierten Versicherungsgesellschaft ab. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf einem Stellplatz / Parkplatz abgestellt oder gelagert werden, können nicht über placeB versichert werden.
  - Abschluss einer Versicherung bei einer Versicherungsgesellschaft seiner Wahl oder Erweiterung seines bestehenden Versicherungsschutzes auf die bei placeB gelagerten Gegenstände.
- 8.3. Bei einem Abschluss einer Versicherung über placeB
- teilt der Kunde placeB den Neuwert der gelagerten Gegenstände mit,
  - teilt der Kunde placeB mit, falls sich der Neuwert der gelagerten Gegenstände während der Vertragslaufzeit ändert,
  - haftet die Versicherung nur für den versicherten Neuwert und nicht für eine allfällige Differenz zwischen dem versicherten Neuwert und dem effektiven Verlust und
  - verliert der Versicherungsschutz seine Gültigkeit, sobald der Kunde mit der Bezahlung des entsprechenden Versicherungsbetrags mehr als zehn (10) Tage im Verzug ist, ohne dass eine Mahnung nötig wäre.

## **9. NUTZUNGSBEDINGUNG WLAN**

- 9.1. placeB stellt dem Kunden an gewissen Standorten während seines Aufenthaltes in den Räumlichkeiten von placeB einen kabellosen Internetzugang (WLAN) zur Verfügung. placeB ist nicht verpflichtet, die tatsächliche Verfügbarkeit, Geeignetheit oder Zuverlässigkeit dieses Internetzuganges für irgendeinen Zweck, auch volumenmässig, zu gewährleisten. placeB ist jederzeit berechtigt, den Zugang des Kunden ganz, teil- oder zeitweise zu beschränken oder ihn von einer weiteren Nutzung ganz auszuschließen. placeB behält sich insbesondere vor, nach freiem Ermessen und jederzeit den Zugang auf bestimmte Seiten oder Dienste über das WLAN zu sperren.
- 9.2. placeB stellt dem Kunden hierfür Zugangsdaten (Login und Passwort) zur Verfügung. placeB kann diese Zugangsdaten jederzeit ändern bzw. zeitlich beschränken. In diesem Fall kann der Kunde neue Zugangsdaten anfordern. Der Kunde verpflichtet sich, seine Zugangsdaten stets geheim zu halten.
- 9.3. Dem Kunden ist bekannt, dass das WLAN lediglich die Zugangsmöglichkeit zum Internet herstellt. Darüber hinausgehende Sicherheitsmassnahmen (z.B. Virenschutz, Firewall o.ä.) stellt placeB nicht zur Verfügung. Der unter Nutzung des WLANs hergestellte Datenverkehr verwendet eine WPA2-Verschlüsselung, so dass die missbräuchliche Nutzung Dritter so gut wie ausgeschlossen ist und die Daten nicht durch Dritte eingesehen werden können. Der unter Nutzung des WLANs hergestellte Datenverkehr ist unverschlüsselt, so dass die missbräuchliche Nutzung Dritter nicht ausgeschlossen ist und die Daten durch Dritte eingesehen werden könnten. Die Nutzung des WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko des Kunden. Für Schäden an Endgeräten oder Daten des Kunden, die durch die Nutzung des WLANs entstehen, übernimmt placeB keine Haftung.

- 9.4. Der Kunde verpflichtet sich, bei Nutzung des WLANs geltendes Recht einzuhalten. Insbesondere wird der Kunde:
- keine urheberrechtlich geschützten Werke widerrechtlich vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich zugänglich machen;
  - das WLAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten nutzen;
  - geltende Jugendschutzvorschriften beachten;
  - keine herabwürdigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte versenden oder verbreiten;
  - das WLAN nicht zur Versendung von Spam und/oder anderen Formen unzulässiger Werbung nutzen.
- 9.5. Der Kunde wird hiermit darüber informiert, dass jede Nutzung des WLANs von placeB mit IP-Adresse, MAC-Adresse, Datum und Dauer dokumentiert und archiviert werden kann.

## 10. DATENSCHUTZ

- 10.1. placeB verpflichtet sich, das Schweizer Datenschutzgesetz einzuhalten und Personendaten nur rechtmässig zu verarbeiten. Auf die Datenschutzerklärung auf der placeB-Webseite wird Bezug genommen und ausdrücklich hingewiesen.
- 10.2. Der Kunde gestattet die Überwachung von Personen im Gebäude und in der placeBox durch Überwachungskameras. Der Kunde erklärt sich explizit mit der Speicherung, Aufbewahrung und Auswertung der durch die Überwachungskameras und Zutrittskontrollen erfassten Daten durch placeB einverstanden.

## 11. FOLGEN BEI VERTRAGSBRUCH

- 11.1. Hält der Kunde die Zahlungsfristen oder die übrigen im Self-Storage Vertrag (inkl. diesen AGBs) festgelegten Bedingungen nicht ein:
- hat placeB das Recht, dem vertragsbrüchigen Kunden den Zutritt zum Gebäude und/oder der placeBox zu verweigern und die Zugangsberechtigung zu entziehen;
  - hat placeB das Recht, die Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Kunden an einem anderen Ort lagern;
  - kann placeB den Self-Storage Vertrag mit dem vertragsbrüchigen Kunden mit sofortiger Wirkung fristlos kündigen, sofern placeB dem vertragsbrüchigen Kunden schriftlich (inkl. Email und SMS) abgemahnt hat und der vertragsbrüchige Kunde innert einer Frist von zehn (10) Tagen nach Erhalt dieser Mahnung seinen Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Bei schwerwiegender Verletzung von Vertragspflichten durch den Kunden hat placeB das Recht, den Self-Storage Vertrag ohne Mahnung und Ansetzen einer Nachfrist sofort fristlos zu kündigen; und/oder
  - haftet der vertragsbrüchige Kunde placeB für alle durch seinen Vertragsbruch verursachten Schäden.
- 11.2. Der Kunde ist verpflichtet, die placeBox nach Erhalt der ausserordentlichen Kündigung innerhalb von 48 Stunden zu räumen und sauber und gereinigt (gemäss Ziffer 2.4 und 2.5) zurückzugeben.
- 11.3. Der Kunde räumt placeB an den eingelagerten Gegenständen ein Pfandrecht im Sinne von Art. 895 ZGB ein. Ist der Kunde mit der Bezahlung seiner Verpflichtungen mehr als 4 Wochen ganz oder teilweise im Verzug, ist placeB berechtigt, das Pfandrecht geltend zu machen und die Gegenstände ohne Androhung der Pfandverwertung privat zu verwerten oder (bei voraussichtlich geringem oder keinem Verkehrswert) zu entsorgen.  
Die Bestimmungen des SchKG über die Pfandverwertung sind nicht anwendbar. Der dabei erzielte Kaufpreis wird mit den offenen Forderungen von placeB inklusiv den Kosten für die Räumung und Verwertung bzw. Entsorgung verrechnet und ein etwaig übersteigender Betrag kann vom Kunden zurückgefordert werden.
- 11.4. Holt der Kunde zurückgelassene Gegenstände (z.B. Gegenstände in der PlaceBox nach Beendigung des Vertrages oder Gegenstände im Gebäude, Umschlagplatz oder Gelände) trotz zweimaliger Aufforderung (inkl. Email und SMS) innert 4 Wochen nicht ab, so ist placeB berechtigt, diese Gegenstände nach eigenem Ermessen zu entsorgen oder zu verwerten. placeB hat zudem jederzeit das Recht, die Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Kunden an einem anderen Ort lagern. Gleiches gilt, wenn seit Beendigung des Vertrages 4 Wochen verstrichen sind und der Kunde keine zustellungsfähige Adresse mitgeteilt hat. Der Kunde ermächtigt placeB mit der Verwertung zurückgelassener Gegenstände. Ein etwaiger Erlös ist nach Abzug der Kosten an den Kunden auszuzahlen. Im Falle einer Entsorgung oder Verwertung hat der Kunde die Kosten zu tragen.

## 12. VERMISCHTES

- 12.1. placeB behält sich vor, diese AGBs einseitig an die Entwicklung der Situation und Erfahrung des Geschäftsbetriebs anzupassen, wobei placeB darauf achtet, dass in keinem Fall ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten des Kunden entstehen. Die neuen AGBs finden auf den Self-Storage Vertrag mit dem Kunden Anwendung.
- 12.2. Dem Kunden ist es nicht erlaubt, die placeBox gänzlich oder teilweise unterzuvermieten, er kann jedoch die Nutzung durch Dritte zulassen. Die Vertragsverantwortlichkeit bleibt weiterhin beim Kunden.
- 12.3. Eine Abtretung dieses Self-Storage Vertrags setzt die schriftliche Zustimmung von placeB voraus. placeB kann die Zustimmung ohne die Angabe von Gründen ablehnen.
- 12.4. Der Kunde ist verpflichtet, placeB umgehend jede Adressänderung sowie Änderung der Telefonnummer und Email-Adresse schriftlich mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, ist placeB berechtigt, rechtsgültig Korrespondenz an die zuletzt angegebene Adresse/Telefonnummer zu senden.
- 12.5. Sollten einzelne Bestimmungen des Self-Storage Vertrags (inkl. diesen AGBs) ungültig sein oder ungültig werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen vollumfänglich in Kraft. Die ungültige Bestimmung wird mit einer Bestimmung ersetzt, welche dem Willen der Parteien am nächsten kommt.
- 12.6. placeB ist es gestattet, Benachrichtigungen an den Kunden über die vom Kunden angegebene Mobiltelefonnummer und/oder Email zukommen zu lassen.
- 12.7. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser deutschen Fassung und der englischen Fassung (General Terms and Conditions "GTCs") ist alleine die deutsche Fassung massgeblich.

## 13. ANWENDBARES RECHT & GERICHTSSTAND

- 13.1. Der Self-Storage-Vertrag untersteht Schweizer Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.2. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Self-Storage Vertrag sind ausschliesslich die Gerichte der Stadt Zürich (Kreis 5) zuständig.